

Wöchentlich 1½ bis 2 Bogen.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten und  
Buchhandlungen.

# Schlesische

*Poppe*

Abonnementspreis ¼ jährl. 1,75 M  
Einzelne Nummern 25 M — Insertions-  
gebühr die 4 gespalt. Zeile 20 M

# Schulzeitung.

Pädagogische Wochenschrift,

Organ des Provinzial-Lehrer- und Pestalozzi-Vereins in Schlesien sowie  
des Schlesischen Turnlehrer-Vereins.

Nr. 5.

Breslau, 2. Februar 1899.

28. Jahrgang.

**Inhalt:** Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. — Die Reliktvorlage. — Wochenschau. — Korrespondenzen. — Amtliches. — Vereinsnachrichten. — Vermischtes. — Rezensionen. — Vakanz. — Briefkasten. — Anzeigen.

## Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie bis zum Erlass eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen was folgt:

§ 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte, oder aus dem Dienste an einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, erhalten Witwen- und Waisengeld.

§ 2. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. diejenigen Witwen und Waisen, welchen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 298), zusteht;
2. die Witwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus der Ehe eines in den Ruhestand getretenen Lehrers, welche erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist;
4. die Witwe und die Kinder eines mit Belassung eines Teils des gesetzlichen Ruhegehalts aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§ 3. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung mindestens 216 M jährlich betragen und 2000 M nicht übersteigen.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 5. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 6. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeld-berechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuss der ihnen nach den §§ 3 bis 5 gebührenden Beziehe befinden.

§ 7. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 3 und 5 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt.

Auf den nach § 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluss.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage  $\frac{1}{20}$  des nach Maßgabe der §§ 3 und 5 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 8. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 9. Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels I § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) ein Ruhegehalt hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt einer der im § 1 bezeichneten Lehrer, welchem nach Artikel I §§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. 1885 S. 298, Gesetz-

samml. 1890 S. 89) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Unterrichtsminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes anzuordnen.

§ 10. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem § 4 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 11. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst noch übertragen werden.

§ 12. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 13. Die Entscheidung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld den Witwen und Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet die Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschränkung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muss die Entscheidung des Ober-Präsidenten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Ober-Präsidenten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Ober-Präsidenten erhoben ist.

Für die Hohenzollernschen Lande entscheidet an Stelle des Ober-Präsidenten der Unterrichtsminister.

§ 14. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 240  $\text{ℳ}$ , das Waisengeld für Halbwaisen (§ 4 Nr. 1) bis zur Höhe von 48  $\text{ℳ}$ , für Vollwaisen (§ 4 Nr. 2) bis zur Höhe von 80  $\text{ℳ}$  jährlich aus der Staatskasse gezahlt.

Diese Vorschrift findet auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer zu dem Bezirk eines Stadtkreises gehörigen öffentlichen Volksschule angestellt waren.

Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Teils des Ruhegehalts des Lehrers (der Ruhegehaltsskassenbeiträge), im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen die bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten verbunden.

§ 15. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Witwen- und Waisengelder werden die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirke zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Schulverbände, denen die Verpflichtung zur Zahlung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der im § 14 Absatz 2 bezeichneten Lehrer obliegt.

Sind für die Mitglieder eines anderen Schulverbandes, welcher keine widerrufliche Staatsbeihilfe zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bezieht, mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so ist der Schulverband einer Bezirks-Witwen- und Waisenkasse nicht anzuschließen, wenn er dies innerhalb sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Bezirksregierung beantragt. Wird einem hiernach der Bezirkskasse nicht angeschlossenen Schulverbande später auf seinen Antrag eine widerrufliche Staatsbeihilfe gewährt, so wird von der Bezirksregierung der Anschluss desselben an die Kasse von dem nächsten mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre ab angeordnet. Der Austritt eines der Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist unstatthaft.

Während der Dauer des auf Antrag eines Schulverbandes erfolgten Ausschlusses desselben aus der Kasse findet die Vorschrift des § 14 Abs. 1 auf die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer keine Anwendung, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand an einer Volksschule dieses Schulverbandes angestellt waren.

Den Maßstab für die Vertheilung des Kassenbedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu 800  $\text{ℳ}$  außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen. Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet. Der Verteilungsplan gilt ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen jedesmal für drei Rechnungsjahre.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Verwaltung der Kassen die §§ 2 bis 6, 8 bis 14 und 17 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltsskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetzesamml. S. 194) sinngemäße Anwendung.

§ 16. Kein Lehrer einer öffentlichen Volksschule ist fortan verpflichtet, einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen zweckenden Veranstaltung beizutreten, oder sofern er einer solchen auf Grund einer ihm dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben.

Scheidet er auf Grund dieses Gesetzes aus der Veranstaltung aus, so verliert er alle Ansprüche an dieselbe ohne Entschädigung.

Haben einzelne Schulverbände besondere Veranstaltungen getroffen, durch welche unter Aufwendung von Mitteln der Schulverbände den Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen an Stelle der, oder neben den ihnen nach den Gesetzen vom 22. Dezember 1869 (Gesetzesamml. 1870 S. 1), 24. Februar 1881 (Gesetzesamml. S. 41) und 27. Juni 1890 (Gesetzesamml. S. 211) zustehenden Bezügen besondere Vorteile zugesichert sind, so sind die Schulverbände berechtigt zu verlangen, dass diese Vorteile zu gunsten einer Ermäßigung ihrer eigenen Aufwendungen insoweit gekürzt werden, als die den Hinterbliebenen nach dem gegenwärtigen Gesetz zustehenden Witwen- und Waisengelder die ihnen nach der seitherigen Gesetzgebung zustehenden Bezüge übersteigen. Eine Kürzung findet nicht statt, soweit diese Vorteile als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden. Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der hiernach den Hinterbliebenen zustehenden Vorteile trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Beteiligten innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von sechs Wochen die Beschränkung des Rechtsweges offen.

§ 17. Den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen und Waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetzesamml. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen steht frei, binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksregierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile dieses Gesetzes für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstaltung sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzesamml. S. 211) ihnen zustehenden Ansprüche.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstaltung aus und es erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzesamml. S. 211), sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen für jeden neuen Beitrag geschlossen.

Sobald sämtliche Verpflichtungen einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse erloschen sind, ist das etwa noch vorhandene Kapitalvermögen zur Deckung des Aufwandes der Schulverbände desjenigen Bezirks zu verwenden, für dessen Schulverbände es angesammelt ist. Die Verwendung erfolgt zur Deckung der Belastung dieser Schulverbände mit Ausgaben für Witwen- und Waisengelder der Volksschullehrer.

Die nähere Ausführung dieser Vorschrift erfolgt durch den Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Dieselben können auch schon vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eine der dort getroffenen Vorschrift entsprechende Verwendung von Mitteln der Kassen insoweit anordnen, als dies bei voller Sicherung einer Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kassen möglich ist.

§ 19. Die nach § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetzesamml. 1870 S. 1) und nach § 7 No. 3 des Gesetzes vom 8. April 1856, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Witwenkasse für das Herzogtum Holstein (Ges. und Minist.-Bl. S. 116), den Gemeinden (Gutsbezirken etc.) obliegenden Beiträge für Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen werden vom 1. April 1901 ab von Jahr zu Jahr um eine Mark jährlich herabgesetzt. Bei denjenigen Kassen, welche auch bei einer weitergehenden Herabsetzung dieser Beiträge voraussichtlich eines Staatszuschusses (§ 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, Gesetzesamml. 1870 S. 1) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht bedürfen, kann vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister schon der frühere Fortfall der Gemeindebeiträge genehmigt werden, sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Zur Deckung der den einzelnen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen obliegenden Verbindlichkeiten sind vor einer Inanspruchnahme des im § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetzesamml. 1870 S. 1) bestimmten Staatszuschusses außer den sonstigen Einnahmen der betreffenden Kasse auch die angesammelten Kapitalien zu verwenden, soweit sie nicht stiftungsmäßig besonderen Zwecken dienen. Sind die Kapitalien der Kasse vollständig verbraucht und stehen ihr auch sonstige Einnahmen nicht zu, so werden die der Kasse obliegenden Verbindlichkeiten unmittelbar aus der Staatskasse gedeckt.

§ 20. Die Einführung des Gesetzes in die Stolberg'schen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 21. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzesamml.

S. 211), insoweit dessen Bestimmungen nicht entweder ausdrücklich aufrecht erhalten sind oder die schon zahlbaren Waisengelder betreffen, werden aufgehoben.

Das Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Urkundlich etc.

Begläubigt.

v. Miquel. Bosse.

(Folgt die Begründung, die jedoch von solcher Länge ist, dass wir wohl nur je nach Gelegenheit davon Gebrauch machen werden. D. Red.)

## Die Reliktenvorlage.

Die preußische Lehrerschaft hat mit nicht geringer Besorgnis der Eröffnung des Landtages entgegengesehen. Über die lange erwartete Reliktenvorlage verlautete in der letzten Zeit nicht das mindeste, so dass man befürchten musste, diese dringende Maßnahme werde nochmals um ein Jahr hinausgeschoben werden. Offiziöse Mitteilungen ließen sich ja auch bereits dahin vernehmen, dass die Vorlage mit Sicherheit erst in der 2. Session des Landtages zu erwarten sein würde. Umso größere Überraschung und Freude bereitete der Passus der Thronrede, der die Vorlage nicht nur ankündigte, sondern auch ihren Inhalt im wesentlichen kennzeichnete. Wenige Tage darauf ist der Gesetzentwurf bereits dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, dürfte auch die Erledigung im Hause nicht erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, denn die Prinzipien, auf denen die Neuregelung sich aufbaut, haben bei dem Reliktengesetz für die Staatsbeamten einerseits und bei dem Ruhegehaltskassengesetz andererseits die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bereits gefunden.

Nach der Vorlage soll das Gesetz mit dem 1. April 1900 in Kraft treten. Dass es auf die Witwen der vor diesem Termin verstorbenen Kollegen keine Anwendung finden würde, musste von vornherein befürchtet werden. Die Konsequenz dieser Maßnahme ist eine recht weitgehende. Von den zur Zeit vorhandenen 12 109 Witwen, 5139 Halbwaisen und 763 Vollwaisen wird keines an den höheren Bezügen beteiligt sein, und es verlieren außerdem im Laufe eines Jahres noch rund 1300 Lehrerfrauen und Kinder ihren Versorger. Das sprichwörtlich gewordene Elend der Lehrerwitwen wird also zum Teil noch Jahrzehnte lang weiter dauern.

Die Versorgung der Lehrerrelikten wird nach der Vorlage vom 1. April 1900 ab nach den Bestimmungen des Beamtenreliktengesetzes erfolgen. Unsern Lesern sind die Vorteile und Nachteile dieses Gesetzes hinreichend bekannt. (Vergl. den Artikel in No. 52 v. J.) Die Berechtigung zum Bezuge einer Witwen- und Waisenpension tritt erst mit der Pensionsberechtigung des Mannes, d. h. nach 10jähriger Dienstzeit ein. Der § 9 der Vorlage sieht aber eine Unterstützung dieser Witwen im Anschluss an das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 vor, indem bestimmt wird, dass den Witwen und Waisen solcher Lehrer, denen nach Art. I § 1 Absatz 4 jenes Gesetzes eine Pension hätte bewilligt werden können, auch Witwen- und Waisengeld bewilligt werden kann. Nach dem genannten Paragraph kann bekanntlich solchen Kollegen, die vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, bei vorhandener Bedürftigkeit vom Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Der § 9 der Vorlage bestimmt ferner, dass die Anrechnung gewisser Dienstjahre, wie sie Artikel I, § 10 und 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 vorsieht, auch bei Festsetzung der Witwenbezüge stattfinden kann. Das sind immerhin ganz wesentliche Einschränkungen des andernfalls bei den jüngeren Witwen zu erwartenden Notstandes. Durch die Erhebung der Behörde ist festgestellt worden, dass von den im Jahre 1897/98 zu Witwen gewordenen 634 Lehrerfrauen 23 und von den zu Halbwaisen gewordenen

563 Kindern 24 nach dem neuen Gesetz keinen Anspruch auf Pension haben würden. Das sind bei den Witwen 3,63% und bei den Waisen 4,26%.

Ein weiterer Nachteil des Gesetzes besteht darin, dass die Mindestpension der Witwen von 250  $\text{M}$  auf 216  $\text{M}$ , die Mindestpension der Halbwaisen von 50  $\text{M}$  auf 43,20  $\text{M}$  und die der Vollwaisen von 250  $\text{M}$  bzw. 125  $\text{M}$  und 84  $\text{M}$  auf 80  $\text{M}$  herabgesetzt wird. Wie weit die Lehrerschaft unter der Herabsetzung der Mindestpension zu leiden hat, zeigen ebenfalls die Tabellen in dem Artikel in No. 52. Bei einem Diensteinkommen von 900  $\text{M}$  Grundgehalt, 100  $\text{M}$  Alterszulage und 200  $\text{M}$  Mietsentschädigung wird die jetzige Mindestpension von 250  $\text{M}$  erst mit dem 20. Dienstjahr erreicht bzw. überschritten; bei

1000 $\text{M}$ Grundgeh.,	120 $\text{M}$ Altersz. u.	250 $\text{M}$ Mietsentsch. mit dem 18.
1100 =	= 140 =	= 300 = = 17.
1200 =	= 150 =	= 360 = = 15.
1300 =	= 160 =	= 400 = = 14.
1400 =	= 180 =	= 450 = = 13.
1500 =	= 200 =	= 500 = = 12.

Dienstjahre. Es ist ein nicht unbedeutender Prozentsatz der Lehrerschaft, der das jetzige Minimum der Reliktenpension in Zukunft nicht erreicht. Da aber die Sterblichkeit in den jüngeren Jahren geringer, wird von dieser Verschlechterung tatsächlich nicht ein so großer Teil der Witwen getroffen. Nach den Mitteilungen der Vorlage würden sich von jenen 634 Witwen bei 49 und von den 563 Halbwaisen bei 105 die Pensionen vermindern. Von den 90 Vollwaisen würde bei 7 eine Verminderung der Bezüge eintreten. Das sind also bei den Witwen 7,73%, bei den Halbwaisen 18,6% und bei den Vollwaisen 7,77%. Die Gesamtsumme, um welche die Witwen geschädigt sein würden, betrug 1652  $\text{M}$ , bei den Halbwaisen 771  $\text{M}$  und bei den Vollwaisen 106  $\text{M}$ . Es liegt auf der Hand, dass diese Ausfälle durch staatliche Unterstützungen, soweit ein dringendes Bedürfnis dazu vorhanden ist, leicht gedeckt werden könnten, und es scheint hiernach, als ob die Lehrerschaft nicht nötig hätte, ernstliche Anstrengungen zu machen, um die bisherigen Mindestpensionen zu retten, ganz abgesehen davon, dass diese Bemühungen höchstwahrscheinlich doch keinen Erfolg haben würden.

Dass die Relikten der älteren und höher besoldeten Kollegen durch das Gesetz ganz erhebliche Aufbesserungen erfahren, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ist doch z. B. durch die Erhebungen der Behörde festgestellt worden, dass die durchschnittliche Pension der Relikten derjenigen Lehrer, die im Etatsjahr 1897/98 verstorben sind, folgende Pensionen beziehen würden:

im ganzen Staat:

jede Witwe . . . . .	625 $\text{M}$
= Halbwaise . . . . .	94 =
= Vollwaise . . . . .	144 =

von Stadtkreisen:

Witwen im Durchschnitt . .	873 $\text{M}$
Halbwaisen im . . . . .	128 =
Vollwaisen . . . . .	243 =

in den übrigen Städten und auf dem platten Lande

Witwen . . . . .	595 $\text{M}$
Halbwaisen . . . . .	89 =
Vollwaisen . . . . .	140 =

Die Mittel für die Neuregelung der Reliktenversorgung sollen nach demselben Prinzip aufgebracht werden, wie die Lehrerpensionen, d. h. durch die Einrichtung von Kassen, zu denen der Staat einen festen Beitrag von 240  $\text{M}$  für jede Lehrerwitwe, von 48  $\text{M}$  für jede Halbwaise und von 80  $\text{M}$  für jede Vollwaise zahlt. Die über diese Beträge hinausgehenden Summen haben die Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen. Sie zahlen zu diesem Zwecke in die neu zu errichtenden Witwen- und Waisenkassen Beiträge, die nach dem Einkommen der Lehrerstellen berechnet werden, wobei aber, wie bei den Ruhegehaltsskassen, ein Betrag von 800  $\text{M}$  außer

Berechnung bleibt. Dass die Beiträge zunächst ganz unbedeutend sein müssen, liegt auf der Hand, da vom 1. April 1900 ab nur die Relikten der nach diesem Termin sterbenden Kollegen zu versorgen sind. Nach den Erläuterungen werden im 1. Jahre für je 100  $\text{M}$  66  $\text{Pf}$ , im 5. Jahre 2,07  $\text{M}$ , im 20. Jahre 5,55  $\text{M}$  zu zahlen sein.

Eine Bestimmung, die im Abgeordnetenhaus voraussichtlich zu lebhaften Erörterungen führen wird, betrifft den Ausschluss der Stadtkreise von dem staatlichen Zuschuss. Die Stadtkreise werden also die Reliktenpension vollständig aus eigenen Mitteln aufzubringen haben. Es ist das eine bemerkenswerte Abweichung von dem Gesetz, betreffend die Ruhegehaltsskassen, bei dem eine solche Ausnahme nicht gemacht worden ist. Die in den Motiven angeführten Gründe haben uns auch nicht überzeugen können, dass die Maßregel in der Sache begründet sei. Ist auch die Leistungsfähigkeit der Stadtkreise im allgemeinen größer als die kleinerer Gemeinden, so kann diese Thatsache doch als allgemein gültig keineswegs hingestellt werden, und ferner bedingen die höheren Pensionen der Witwen in diesen Gemeinden auch erheblich höhere Aufwendungen. Allerdings ist wegen zahlreicher Verwendung weiblicher Lehrkräfte die Zahl der Witwen in den größeren Städten geringer, aber die Regierung sollte jedenfalls dieses Moment nicht so sehr in den Vordergrund stellen, da der Schule mit einer weiteren Verweiblichung des Lehrpersonals kaum gedenkt sein dürfte.

Die jetzt vorhandenen Reliktenkassen bleiben vorläufig weiter bestehen. Aus ihnen werden die Pensionen der vor dem 1. April 1900 vorhandenen Relikten gezahlt. Da deren Zahl im Laufe der Jahre abnimmt, also geringere Mittel erforderlich sein werden, so ist zunächst eine Kürzung der jetzigen Gemeindebeiträge (12  $\text{M}$  für jede Stelle) vorgesehen. Die vorhandenen Kapitalien sollen allmählich aufgebraucht, und soweit nach dem vollständigen Aussterben der betreffenden Relikten, wofür ein Zeitraum von 50 Jahren angenommen wird, noch ein Rest vorhanden ist, soll dieser zu Gunsten der Schulunterhaltungspflichtigen für Reliktenpensionen verwandt werden.

Fragen wir nun zum Schluss noch, wie sich die durch diese Vorlage zu schaffende Reliktenversorgung der preußischen Volksschullehrer zu der Hinterbliebenen-Fürsorge unserer Kollegen in den übrigen deutschen Staaten verhält, so gibt die nachstehende Tabelle darauf eine nicht durchaus befriedigende Antwort. Die Tabelle ist so berechnet, dass der Tod mit dem vollendeten 20. Dienstjahr eintritt. Dann ergeben sich nach den einzelnen Landesgesetzen für eine Witwe mit 2 Kindern bei einem Gehalte von 1600 bzw. 2400 und 3000  $\text{M}$  folgende Pensionen:

	Gehalt 1600 $\text{M}$ $\text{M}$	Gehalt 2400 $\text{M}$ $\text{M}$	Gehalt 3000 $\text{M}$ $\text{M}$
Preußen (jetzt) . . . . .	350	350	350
Preußen (künftig) . . . . .	373,33	560	700
Bayern (Oberbayern) . . . .	1012	1012	1012
Sachsen . . . . .	448	672	840
Württemberg . . . . .	586	720	720
Baden . . . . .	672	1008	1260
Hessen . . . . .	630	630	630
Mecklenburg-Schwerin . . . .	560	840	1050
Sachsen-Weimar . . . . .	320	480	600
Mecklenburg-Strelitz . . . . .	—	—	—
Oldenburg . . . . .	410	530	650
Braunschweig . . . . .	384	576	720
Sachsen-Meiningen . . . . .	455	455	455
Sachsen-Altenburg . . . . .	400	600	750
Sachsen-Coburg . . . . .	266,66	400	500
Sachsen-Gotha . . . . .	400	600	750
Anhalt . . . . .	375	600	750
Schwarzburg-Sondersh. . . . .	410,66	616	770
Schwarzburg-Rudolstadt . . . .	150	150	150
Waldeck . . . . .	400	600	750
Reuß i. L. . . . .	320	480	600
Reuß j. L. . . . .	480	640	800

	Gehalt 1600 <i>M</i> <i>M</i>	Gehalt 2400 <i>M</i> <i>M</i>	Gehalt 3000 <i>M</i> <i>M</i>
Schaumburg-Lippe . . . .	300 bezw. 450	300 bezw. 450	300 bezw. 450
Lippe . . . . .	475	550	625
Lübeck . . . . .	373,33	560	700
Bremen (Witwe ohne Kinder)	320	480	600
Hamburg . . . . .	448	672	840
Elsass-Lothringen . . . .	373,33	560	700

Wie ersichtlich, sind die Pensionen der jüngeren Witwen bei dieser Regelung so niedrig, dass sie zu dem Gehalts, das der verstorbene Gatte bezog, nicht in einem annehmbaren Verhältnisse stehen. Hierzu kommt, dass bei diesem System die Pensionsberechtigung der Relikten nicht wie bei allen andern Systemen mit der Anstellung, sondern erst mit der Pensionsberechtigung des Mannes beginnt.

Diese letztere, zweifellos ungünstigste Form der Reliktenversorgung wird, wenn die Vorlage Gesetz wird, auch für die preußischen Volksschullehrer gesetzlich festgelegt werden. Es ist nicht zu erkennen, dass durch die Bestimmungen vom 1. Juni 1897, wodurch die Witwenbezüge von  $\frac{1}{3}$  auf  $\frac{2}{5}$  der Pension des Mannes und die Mindestpension von 160 *M* auf 216 *M* erhöht worden ist, die Härten dieses Systems gemildert worden sind. Es ist auch anzunehmen, dass später eine günstigere Gestaltung erfolgt. Allerdings werden die höheren, politisch einflussreicheren Beamten durch die Unzulänglichkeit der niederen Witwenpensionssätze wenig berührt, während ihnen die günstigere Gestaltung der Pension für die älteren Witwen in besonderem Maße zu gute kommt. Man darf darum von dieser Stelle aus eine im eigenen Interesse geförderte Änderung nicht ebenso sicher erwarten, als wenn es sich um Bestimmungen handelt, die für alle Beamten gleich ungünstig sind.



## Wochenschau.

Verhältnismäßig ruhig, ohne rauschenden Aufwand ist die Geburtstagsfeier des Kaisers verlaufen. Die Denkmäler waren zwar mit Blumengewinden geschmückt und die Häuser mit Fahnen; aber eine allgemeine Illumination, flammende Transparente und dergleichen Lichtpunkte bekam das Auge nicht zu sehen, wiewohl der Übertritt des Kaisers in die vierziger Jahre eine besondere Zugabe an Ausschmückung gerechtfertigt hätte. Wir wurden dadurch recht an die stillgemäischen und gleichmäßigen Feierlichkeiten erinnert, die ehedem, so oft der 22. März wiederkehrte, unserm alten Kaiser Wilhelm zu Ehren veranstaltet wurden. Das Fest erhielt das Gepräge trauter Familien gewohnheit, die von einem besonderen Aufsehen Abstand nehmen kann. Und jemehr sich des Kaisers Bild einlebt in das Bewusstsein der Nation, desto mehr wird die innere Wärme fühlbar werden, die zwar am frohen Glanz der Augen und im herzlichen Ton der Rede, weniger aber an der sich überbietenden Fülle äußerer Ehrenspenden zu erkennen ist. Fühlen wir doch alle gleich, der Lenker auf dem Throne und die Millionen, die in dem aufstrebenden Glück und Glanz unseres deutschen Vaterlandes ihre höchste Wonne finden. Hierzu in allen Wirkungskreisen, vom obersten bis zum geringsten, freudig unsere Kraft einzusetzen, ist uns ein hehres Gebot.

In wichtigen Angelegenheiten unseres Standes soll nun zum zweiten Male der Name Wilhelms II. ein Gesetz sanktionieren, das von der Lehrerschaft sehnüchsig erwartet war. Obenan mit im Range stand die Ankündigung der Reliktenvorlage in dem Wortlaut der Thronrede. Die Verhältnisse waren in beiden Fällen, bei dem Besoldungs- wie bei dem Versorgungsgesetz, bis nahezu zur Unhaltbarkeit gediehen, da sahen wir eine starke Hand eingreifen, um das für den Augenblick Erreichbare ins Werk zu setzen. In der Natur dieser verwinkelten Sachlage

ist es begründet, dass vor allen Dingen ein erster Schritt geschieht, wenn er auch vielen Wünschen nicht das erstrebte Ziel bringt. Die Gleichmäßigkeit des Witwengeldes auf allen Altersstufen war ein überlebter Standpunkt. Gebieterisch machte sich die Forderung geltend, an das Beamten-Reliktengesetz anzuschließen. Sollte das nun in einer Form geschehen, dass für uns gleichsam ein zweites, in wichtigen Grundsätzen vollständig abweichendes Gesetz geschaffen würde? Der Staat wollte hier von nichts wissen; ihm lag es an möglichster Gleichheit. So stehen wir denn vor den Härten, die in unsren Kreisen manche laute Klage hervorrufen werden. Die jungen Witwen, deren Mann vor 10jähriger Dienstzeit starb, stehen in Gefahr, leer auszugehen, und, was noch empfindlicher wirkt, zwischen den Witwen vor dem 1. April 1900 und denjenigen nach diesem Termine klafft eine große Kluft, die kaum durch besondere Gnadengunst ausgefüllt werden darf. Die eine weint, die andre lacht. Wir hatten nicht die besondere Absicht, für unsren Teil auch noch hierüber längere Auseinandersetzungen zu bringen, nachdem in dem Leitartikel vorher von kundigster Seite eine Eingangsbetrachtung erfolgt ist. Sicher werden sich auch unsere Vorstände mit dieser brennenden Frage beschäftigen, wenngleich die Aussichten auf eine grundsätzliche Änderung gering sind. Wir sind überzeugt, dass unsere leitenden Kreise bereits jetzt schon ihre Hände kräftig gerührt haben.

Im Abgeordnetenhouse wird das Gesetz, wie schon jetzt alle Zeichen andeuten, keinen Schwierigkeiten begegnen. Wie lange wird es dauern, da ist der Etat abgewickelt, wenn er auch an der bekannten Kultuswindecke einer mehrtägigen kräftigen Stauung ausgesetzt ist. Schon in der allgemeinen Etatsdebatte machten sich mehrere Stöße geltend. Der Führer der Konservativen, Herr v. Heydebrand, versicherte wie mit Eidesschwere: »Kein Volksschulunterhaltungs-Gesetz wird verabschiedet werden, welches das Recht der Kirche, der Gemeinde, der Eltern an der Schule schmälert!« Doch lassen wir das vor der Hand. Wir gehen vom Unterhaltungsgesetz auf die Unterhaltungsabende über. Immer mehr finden diese sogenannten Elternabende Verbreitung. Träger derselben sind, wohin man hört, die Lehrer in Stadt und Land. Ist ihnen damit unter Umständen auch eine nicht immer leichte Last auf die Schultern gelegt, so ist es doch immer noch besser, sie nehmen freiwillig dergleichen Dinge in die Hand, als wenn erst behördliche Personen als »berufene Führer« an die Spitze treten und treiben. So geschehen beispielsweise in Berlin. An Stelle der öffentlichen Prüfungen will man dort den an sich guten Kern der Sache in andere Form bringen. »In jedem der zehn Schulkreise wird eine beschränkte Zahl von Schulen einen »Elternabend« einrichten. Den städtischen Behörden ist daran gelegen, den Zusammenhang zwischen Haus und Schule herzustellen und den Eltern Gelegenheit zu geben, den Schulbetrieb und die Leistungen der Kinder kennen zu lernen, Einsicht in die Hefte und Zeichnungen zu nehmen. Es ist deshalb angeordnet worden, dass auf diesen »Elternabenden«, welche auf die Stunden von 5 bis 8 zu legen sind, etwa drei Klassen vorgeführt werden, und zwar je eine halbe Stunde. Daran schließen sich Vorträge, und insbesondere werden die Kinder zeigen, was sie im Turnen und Singen gelernt haben. Versuche, welche in dieser Weise, aus eigener Initiative einzelner Rektoren hervorgehend, bereits stattgefunden haben, ergaben angeblich eine außerordentlich rege Beteiligung der Eltern.« Die »Bresl. Mgztg.« bemerkt mit Recht, dass der Unterschied zwischen den ehemaligen öffentlichen Prüfungen und den neu geplanten Elternabenden doch nur ein geringer ist. Hauptsache ist: Die Kinder müssen diesen Elternabenden fernbleiben! Da ist unser Humboldtverein mit seinen Volksabenden auf besserem Wege; schade, dass dort so wenig Volksschulvolk zu sehen ist. Jedoch, für heut genug darüber; wir kommen auf diese Sache vielleicht noch einmal zurück.

Mittlerweile schreitet die Popularisierung unseres Schulgewerbes allenthalben munter fort. In der »Neuen Päd. Ztg.« lesen wir von einem allerliebsten Lehrplan für die siebenstufige

Luisenschule (Mädchenvolksschule) in Aschersleben. Bearbeitet hat denselben das Haupt besagter Schule, Herr Rektor Heinrich Hartmann. Das Buch umfasst — sage und schreibe — 170 Seiten und kostet 3,50 M. Höher kann es ein Lehrplan für eine Volksschule wohl nicht bringen. Allda ist natürlich auch Kochunterricht, dieweil uns der Verfasser belehrt, »dass Anstand und gute Sitte, Ordnung und Pünktlichkeit, Nettigkeit und Sauberkeit, Ordnung (zum zweitenmale) und Genauigkeit u. s. w. den Schülerinnen im späteren Leben in der Hauswirtschaft von großem Nutzen sind; denn Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Reinlichkeit sind bei der Führung eines Haushaltes unerlässlich.« — Diese wohlfeilen Lehren sind noch nicht das packendste; aber auffahren müssen wir, wenn wir aus der Praxis hören, wie der arme Volksschulunterricht gewaltsam beschnitten wird wie jener bekannte Hund Heinrichs I. Man höre, was der Herr Rektor schreibt: »Die Stunden für den Haushaltungsunterricht sind leicht (!) zu bekommen, indem zwei Stunden von der Naturkunde, eine Zeichen- und eine Schreibstunde in der ersten Klasse für den Haushaltungsunterricht verwendet werden.« — Wir sagen nichts, wir seufzen nur. Warum fliegt nicht noch eine Sprachstunde über Bord? Ein gefüllter Kochtopf steht doch immerhin höher als ein unverstandenes Gedicht. Zu dieser Ansicht wird man sofort kommen, wenn man folgenden höchst lehrreichen »Schülerbrief« liest, der im Nachlasse Emanuel Geibels vorgefunden wurde. Er lautet:

Herrn

Dichter Emanuel Geibel,

hier

Kuhberg No. 15.

Lübeck, den 11. Februar 1882.

Hochgeehrter Herr Geibel!

Wir haben heute Ihr Gedicht »Frühlingshoffnung« zu Ende gelernt. Vor 8 Tagen haben 5 nachsitzen müssen, weil sie's nicht konnten, und heute haben 2 was mit dem Stock bekommen, weil sie's noch nicht konnten. Daran haben Sie wohl nicht gedacht, als Sie das Gedicht machten? Sie sind noch einer von den kurzen Dichtern, Schiller ist am längsten, der ist aber in der I. Klasse. Der Lehrer sagt, das Gedicht sei sehr schön; es giebt aber so viele schöne Gedichte, und wir müssen sie alle lernen. Wir möchten Sie darum bitten, machen Sie nicht noch mehr Gedichte! Kriege giebt es auch immer mehr, und wir müssen die Schlachten lernen. Geographie ist besser, da kann man immer mal nach der Karte sehen, aber die Gedichte und die Schlachten sind am schlimmsten. Und dann hat jeder Dichter auch noch eine Biographie mit Geburtsjahr und Todesjahr! Bei Ihnen brauchen wir noch kein Todesjahr zu lernen. Wie wünschen Ihnen ein recht langes Leben!

Hochachtungsvoll und im Auftrage

Carl Beckmann Kl. II.

Wohnung: Gröpelgrube No. 27.

Mit dieser kostbaren aber fraglichen Perle, die wir der Hamburger »Päd. Reform« entnehmen, glauben wir unsren Lesern nunmehr genug geboten zu haben.

## Korrespondenzen.

**Berlin.** [Gleichlegung der Ferien.] Nachdem die Ferienordnung der höheren Schulen für das Jahr 1899 von der Schulaufsichtsbehörde publiziert ist, wird sich die städtische Schuldeputation in der allernächsten Zeit mit der Ferienordnung für die Gemeindeschulen zu beschäftigen haben. Dabei wird voraussichtlich auch der alte Antrag wiederholt werden, endlich einmal den unnatürlichen Unterschied zwischen den Ferien für »höhere« und »niedere« Schulkinder zu beseitigen. Charlottenburg ist mit gutem Beispiel vorangegangen. Dort ist durch Beschluss der städtischen Körperschaften eine vollständige Gleichlegung erfolgt. Hoffentlich füllt diesmal auch in Berlin die Entscheidung im Sinne der hiesigen Lehrerschaft.

— [Der Unterrichtskommission] des Abgeordnetenhauses gehören an: Prof. Dr. Kropatschek (kons.) als Vorsitzender, Dr. phil. Arendt (freikons.) als stellvertretender Vorsitzender, ferner die sechs Konservativen v. Baumbach, v. Ditsfurth, v. Heimburg, v. Kölichen, Frhr. v. Plettenberg-Mehrum, Schall, die zwei Freikonservativen Dr. Stockmann (Segeberg), Vorcher, die drei Nationalliberalen Dr. v. d. Borgut, Krawinkel, Schaffner, fünf vom Zentrum Dasbach, Dr. Dittrich (Braunsberg), Dr. Glattfelter, Dr. Göbel, Stanke, der Pole Stychal, die Freisinnigen Ernst und Kopsch.

— Die in den zehn Schulkreisen Berlins gemachten Versuche zur Vermeidung der Schiefertafel beim Anfangsunterricht und deren Ersatz durch Papier und Bleistift, bzw. Papier und Feder, sind nach einer Bekanntmachung der städtischen Schuldeputation bisher von so gutem Erfolge begleitet gewesen, dass die Deputation zu weiteren Versuchen in diesem Sinne auffordert.

— [Direktorial-Gehilfen.] Die preußische Unterrichtsverwaltung beabsichtigt, vorläufig versuchsweise, an 12 höheren Lehranstalten je einen Oberlehrer mit der Leistung von Aushilfe in den Direktorial-Geschäften zu beauftragen und ihm hierfür eine Remuneration von 600 M jährlich zu gewähren. Wenn sich der Versuch bewährt, so soll die Einrichtung dauernd beibehalten und nach Bedürfnis auf weitere Anstalten ausgedehnt werden. Die Unterrichtsverwaltung bemerkt, dass die Leiter größerer Anstalten, zum Schaden der erspriesslichen Einwirkung auf den Unterrichtsbetrieb, durch die Erledigung der Direktorial-Geschäfte vielfach übermäßig in Anspruch genommen würden, und das Bedürfnis sich ergeben habe, sie auf diesem Gebiete zu entlasten. Bekanntlich ist auch in den Volkschulen der »Assistent« bereits vereinzelt vorhanden, allerdings nicht in Preußen. Ob es nicht mehr zu empfehlen wäre, die burokratischen Maßnahmen einzuschränken, als den burokratischen Apparat zu verstärken, oder wenn das im Zeitalter der Verfugungen nicht angängig sein sollte, die übermäßig großen Anstalten zu teilen. Auf jeden Fall wird der Direktorial-Gehilfe dazu führen, dass die Reglementierung durch geschriebene Verfügungen noch unliebsamer sich bemerkbar macht als jetzt bereits, und wir können wohl sicher sein, dass die Volksschule früher oder später mit dieser Neuerung auch bedacht werden wird.

— Dem Antrag des Vorstands des Sängerbundes auf Änderung seines Namens in »Berliner Lehrer-Gesangverein« wird von der Vereinsversammlung zugestimmt.

**Breslau.** [Allgemeiner Breslauer Lehrerverein.] Mit Worten ehrenden Gedenks für den aus dem Leben geschiedenen Kollegen Häring eröffnete der Vereinsvorsitzende, Kollege J. Werner, die erste Hauptversammlung des neubegonnenen Vereinsjahres, welche am 23. Januar im Hotel »Zum blauen Hirsch« tagte. In längerer Ansprache hierauf die jüngste Vergangenheit einer kritischen Betrachtung unterwerfend, unternahm er es, vom Standpunkte des Lehrerinteresses die mancherlei Wünsche zu beleuchten, die, unter der Oberfläche des Vereinslebens unausgesprochen fortlebend und an ungeeigneter Stelle ihren Ausdruck suchend, das Vereinsleben fort-dauernd nachteilig beeinflussen und das Lehrerinteresse schädigen. Mit Rücksicht darauf, dass ein derartiger Zustand unhaltbar und für den Vereinsfreund in hohem Grade bedauerlich ist, appellierte Redner an den rechten Mannesinn, der in rückhaltloser Aussprache eine Verständigung sucht, und das unter Wahrung derjenigen Formen, die in einem gesunden Vereinswesen einzig und allein Geltung haben können. Wie auch immer der Tagesstreit da draußen entbrennen mag, nicht können seine trüben Wellen das Vereinsleben in einer Weise berühren, dass die Welt Zeuge wird eines Schauspiels, wie der Lehrer den Lehrer bekämpft in einem Augenblicke, da es sich für den gesamten Stand darum handelt, sich auch einmal »in die Sonne« zu stellen. — Des Redners Ausführungen entfesselten die lebhafteste Diskussion, und es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass ungeachtet aller Schärfe in dem Widerstreit der Meinungen die Leidenschaft hierbei niemals ihre giftigen Waffen geschwungen hat. Als ein praktisches Ergebnis der Diskussion ist ein Vereinsbeschluss zu verzeichnen, der eine Umbildung unserer Vertrauensmännerversammlung bezeichnet; eine fünfgliedrige Kommission wird sich der Aufgabe unterziehen, die Stellung genannter Versammlung zur Hauptversammlung zum Gegenstande besonderer Erwürgungen zu machen. Hierbei möge es uns gestattet sein, in Ergänzung des letzten Sitzungsberichts hinzuzufügen, dass aus der Neuwahl zur Vertrauensmännerversammlung nachgenannte Herren hervorgegangen sind: Bandmann, M. Bartsch, Drischel, Dziadek, M. Franke, Gigling, Grosser, K. Heinrich, W. Hübner, Kapuste, W. Köhler, Kunz, G. Kusche, Lachnitt, Mantel, H. Müller, Nickisch, G. Pietsch, C. W. Schmidt, Schmiedchen, Tilgner, H. Töpler. — Allen Freunden geselligen Vergnügens bleibt noch mitzuteilen, dass der Verein nunmehr in der glücklichen Lage sich befindet, über einen Festausschuss zu verfügen, bestehend aus den Herren: Gärtner, Knauerhase, Matthäus und Wilkens. Derselbe wird unter der Leitung von Kapuste bewährter Leitung am 11. Februar in den Räumen des »Kaiser Wilhelm-Parks« anlässlich unseres Wintervergnügens mit Damen seines Amtes walten und demnächst auch die Feier eines Stiftungsfestes als Herrenabend veranstalten.

— [Pädagogisches Lesezimmer.] Folgende neu erschienenen Broschüren liegen aus: Ries, Gegen den Knabenhandarbeitsunterricht.

Dr. Bornemann, Schulpapst. Kobel, Eine pädagogische Studienreise. Sendler und Kobel: Übersichtliche Darstellung des Volkserziehungs-wesens der europäischen und außereuropäischen Kulturvölker. Wölgast, Unsere Volksschüler im Stadttheater. Winkler, Der zweite Sommer im Lehrerheim. Sperber, Verordnungen. Dr. Ziemann, Ety-mologische Belehrungen im Seminar. Wochenschriften: Simplicissimus, Jugend, Gegenwart, Volkserzieher, Neue Zeit, Deutsche Schule. Außerdem ca. 25 wöchentlich erscheinende Schulzeitungen Deutschlands und Österreichs.

— [Unterstützungen an Lehrerinnen und Erzieherinnen.] Nach der Stiftungsurkunde werden aus der von dem Fräulein v. Kramsta auf Muhrau gegründeten, unter der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Schlesien stehenden Stiftung an unbemittelte Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche dauernd erwerbs-unfähig geworden sind, laufende Unterstützungen und an solche Lehrerinnen und Erzieherinnen, die noch in ihrer Berufstätigkeit verbleiben, aber zur Wiederherstellung ihrer gestörten Gesundheit einer Bade- oder Brunnenkur oder einer zeitweiligen Aussetzung ihrer Berufstätigkeit bedürfen, einmalige Unterstützung gewährt. Dem in der ersten Hälfte des Monat März jeden Jahres an den Landeshauptmann von Schlesien hierselbst einzureichenden Gesuche um einmalige Unterstützungen ist beizufügen: 1. das Attest über die Qualifikation als Lehrerin oder Erzieherin; 2. Attest über die Unbescholtenheit des Lebenswandels, durch die Polizeibehörde oder einer zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Amtsperson, neuesten Datums; 3. durch Zeugnisse ist die Geburt in der Provinz Schlesien und die Ausübung der Berufstätigkeit innerhalb des Deutschen Reiches nachzuweisen, oder einer anderen Zeit und Ort der Geburt enthaltenden Urkunde, sowie durch entsprechende Zeugnisse die Lehrertätigkeit oder die Ausübung der Lehrertätigkeit als Lehrerin oder Erzieherin innerhalb der Provinz Schlesien während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren; 4. durch amtlich beglaubigten Nachweis neuesten Datums ist die Höhe des aus Vermögen, Stellung und Erwerb fließenden gesamten Einkommens, mag dieses in barem Gelde oder in Naturalbezügen irgend welcher Art bestehen, nachzuweisen; 5. ist noch ein ärztliches Attest beizulegen, aus dem hervorgehen muss, dass eine Bade- oder Brunnenkur oder eine zeitweilige Aussetzung der Berufstätigkeit notwendig ist und sich dadurch die Erhaltung oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit erhoffen lässt. Den Gesuchen um laufende Unterstützungen ist statt des vorstehend unter 5 genannten Attestes ein Physikats-Attest neuesten Datums darüber beizufügen, dass Bewerberin durch Alter oder Krankheit zur Fortsetzung der Thätigkeit als Lehrerin oder Erzieherin unfähig und dadurch erwerbslos geworden ist.

**Hirschberg.** [Lehrer-Verein. Vorstandswahl.] Bei der am 11. Januar stattgefundenen Generalversammlung, in welcher Kollege Höhne wieder einstimmig zum Vorsitzenden gewählt wurde, lehnte dieser mit vollster Entschiedenheit die Wahl ab, was man trotz einzelner Andeutungen nicht vermutet hatte. Die an diesem Abende vorgenommenen Ersatzwahlen führten zu keinem Erfolg, weshalb eine abermalige Generalversammlung, mit der Vorstandswahl und mit Geldbewilligungen auf ihrem Programm, auf den 18. Januar er, anberaumt werden musste. — Kollege Höhne hat als Nachfolger des „alten Lungwitz“ neun Jahre lang mit vollster Hingabe die Leitung des Hirschberger Lehrer-Vereins in der Hand gehabt. Er hielt es nicht, wie es oft geschieht, für die Aufgabe eines solchen Vereins, allein für die Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Mitglieder Sorge zu tragen, sondern sein Streben ging dahin, den Lehrerverein zum Mittelpunkte aller Interessen seiner Mitglieder zu machen. Hier sollte der einzelne nicht nur Rat und Ermutigung zur praktischen Ausübung seines Berufes erlangen, sondern auch angeregt werden zu weiterer Fortbildung und zu eigenem tieferen Eindringen in die Geheimnisse seines edlen Berufes an der Menschenbildung. Durch Veranstaltung von Familienabenden und Ausflügen, sowie durch Festfeiern sorgte er daneben für eine angemessene Pflege der Geselligkeit. Das Wort Diesterwegs: „Immer strebe zum Ganzen“ leitete ihn bei seinen Bemühungen, den Verein in lebhafte Beziehungen zu den größeren Lehrer-Verbänden zu bringen und ihn zur Mitarbeit an den großen Aufgaben derselben anzuregen. — Der Verein fühlte sich veranlasst, Kollegen Höhne zum Dank für seine treue Wirksamkeit zum Ehren-Vorsitzenden zu ernennen. An seine Stelle wurde der in der ersten Generalversammlung nicht anwesende Mittelschullehrer Kollege Weisbrodt einstimmig gewählt, dessen ideale Gesinnung und Bereitwilligkeit zu unverdrossener Arbeit für die Allgemeinheit sich mehrfach bewährt hatte. Da auch Kollege Raupach aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl abgelehnt hatte, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden Hauptlehrer Göldner aus Grunau gewählt, während die übrigen Kollegen des Vorstandes in ihren Ämtern verblieben. Möge der Verein auch unter der neuen Leitung sich kräftig weiter entwickeln!

**Niederschlesien.** [Vorstellung beim Landrat.] Die Königl. Regierung zu Liegnitz hat folgende Verfügung erhalten: „Die Herren Kreisschulinspektoren werden hiermit ersucht, von jetzt an alle in den Kreis neu eintretenden Lehrer dahin anzuweisen, dass sie sich so bald als möglich dem Herrn Kreis-Landrat persönlich vorstellen.“

**Kattowitz.** [Zum Rektor der neuen Schule] an der Prinz Heinrich-Straße ist Mittelschullehrer Mikosch gewählt worden. So mit hat nun die Stadt, in deren Absicht es lag, die neue Schule an die bestehenden Systeme anzugliedern, dem Drängen der Regierung nachgegeben und ein neues selbständiges System errichtet.

**Posen.** [Ein Standesfehler.] So oft in unserer Provinz Lehrerprüfungen abgehalten werden, so oft werden deren Ergebnisse in den amtlichen Kreis- und Wochenblättern veröffentlicht und damit zur Kenntnis aller Kreiseingesessenen gebracht. Handwerker, Bauern und Tagelöhner erhalten dadurch Gelegenheit, sich in ihren Zusammenkünften über die Zahl derer aufzuhalten, welche die betreffende Prüfung nicht bestanden haben. Wir klagen oft darüber, dass wir in der Gemeinde noch immer nicht das Ansehen geniessen, das uns gebührt; aber wer ist's, der den Gemeindemitgliedern den Stoff zuträgt, um abfällig über uns und unsern Stand zu urteilen? Kein anderer als die Kollegen selber. Warum berichten die Lokalblätter nicht über den Ausfall der Prüfungen anderer Beamten? Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Es giebt sich eben kein Beamter dazu her, der Lokalpresse hierüber Reporterdienste zu leisten. Nur die Lehrer lassen sich gebrauchen, innere Standesangelegenheiten vor das Forum der breitesten Öffentlichkeit zu bringen. Und doch sollte es ihnen die Standesehrre verbieten, solches zu thun. Berichte, welche über den Ausfall der Lehrerprüfungen Aufschluss geben, gehören in die Fach- und nicht in die Lokalpresse. Wenn das die betreffenden Reporter beachten würden, dann stände es besser um Schule und Lehrer.

**Provinz Brandenburg.** [Erhebung des Kompetenzkonflikts in der Beleidigungsklage eines Lehrers gegen den Kreisschulinspektor.] Ein Lehrer H., der jetzt in Berlin angestellt ist, hatte sich vorher um eine Lehrerstelle in Neu-Weißensee beworben. Ehe seine Anstellung in dieser Gemeinde erfolgte, ersuchte ihn der Gemeindevorstand um die Beantwortung der Frage, ob er sich nicht auch anderswo um eine Stelle beworben habe; der Gemeindevorstand wünschte es nicht, dass Neu-Weißensee nur als Durchgangsstation benutzt werde. H. erklärte schriftlich, dass er sich sonst nirgends gemeldet habe. Nachdem er angestellt worden war, stellte sich aber heraus, dass er eine unrichtige Erklärung abgegeben und sich auch in Berlin gemeldet hatte. Als die Aufsichtsbehörde davon Kenntnis erhielt, wurde H. vom Kreisschulinspektor in Gegenwart seines Rektors zu Protokoll vernommen. Hierbei kam es zu Streitigkeiten und der Kreisschulinspektor erklärte dem Lehrer: „Sie sind zu allem fähig, ich glaube nicht, was sie sagen . . .“ Der Lehrer fühlte sich durch diese Worte beleidigt und verklagte den Kreisschulinspektor beim Schöffengericht. Dieses erachtete den Angeklagten der Beleidigung für schuldig und verurteilte ihn zu 3 M Strafe oder einem Tag Gefängnis. Diese Entscheidung focht der Kreisschulinspektor durch Berufung an, gleichzeitig erhob die Königliche Regierung zu Gunsten des Angeklagten den Konflikt und behauptete, der Kreisschulinspektor habe seine Amtsbefugnisse nicht überschritten. Das Amtsgericht erachtete den Konflikt für nicht begründet. Das Kammergericht erklärte schließlich den Konflikt der Regierung für begründet und erkannte auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kreisschulinspektor. In der Begründung wurde ausgeführt: „Nach seiner Dienstinstruktion ist der Kreisschulinspektor berechtigt gewesen, dem Lehrer Rügen zu erteilen und Vorhaltungen zu machen. In den Worten: „Sie sind zu allem fähig, ist nach dem ganzen Zusammenhang nicht anzunehmen, dass der Lehrer zu allen moralisch verwerflichen Handlungen fähig sein soll; die bereugten Worte beziehen sich ohne Zweifel nur auf die Unwahrhaftigkeit, die dem Lehrer in einem Falle nachgewiesen worden war. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass der Kreisschulinspektor seine Amtsbefugnisse überschritten hat.“

**Schöneberg.** [Das Radfahrerverbot], durch welches den Gemeindeschullehrern Schönebergs vom Kreisschulinspektor, Superintendenten Vorberg, seinerzeit untersagt worden war, den Weg zur Schule und von dieser zurück nach Hause auf dem Fahrrad zurückzulegen, ist jetzt auf das Ansuchen der städtischen Schuldeputation hin von dem Kreisschulinspektor wieder aufgehoben, bzw. dahin eingeschränkt worden, dass den Lehrern nicht gestattet sein soll, auf dem Rade in das Schulgebäude hinein und auf den Schulhof zu fahren oder die Schule per Rad zu verlassen, dass sie aber bis vor die Schule oder von hier aus nach Hause sich des Fahrrades sollen bedienen dürfen. Nicht gestattet soll ihnen außerdem noch das Erscheinen zum Unterricht im Sportantrage sein, wozu aber nicht der Turnanzug gerechnet werden soll.

**Treptow a. d. R.** [Agrarische Unverfrorenheit.] Aus Treptow a. d. R. wird der „Ztg. f. Pomm.“ geschrieben: „Seit einigen Tagen beglückt ein gewisser Herr Laabs aus Ostpreußen, Agent des Bundes der Landwirte und ausgerüstet mit 8 M Diäten pro Tag, unsere Gegend mit seinen geistreichen Vorträgen. Am Donnerstag der vergangenen Woche kam der betreffende Herr auch nach dem zwischen Kolberg und Treptow gelegenen Dorfe L. Der Prophet des Bundes wusste sich bei dem Pastor des Ortes so gut einzuführen, dass letzterer sich bewogen fühlte, anzuordnen, — man höre und staune — der Schulunterricht solle am Donnerstag-Nachmittag aus-

fallen, damit das Schulzimmer für Herrn L. zum Vortrag frei werde. Und es geschah also!"

**Königsberg i/Pr.** Im Wiederaufnahme-Verfahren freigesprochen wurde hier der Volksschullehrer Lindenau. Er war im Jahre 1896 wegen Vergehens gegen § 176, Absatz 3, auf die Aussage eines vierzehnjährigen Mädchens hin zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden, welche Strafe er auch verbüßt hat. Nachdem das Disziplinarverfahren günstig verlaufen war, gelang es, die Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen. Im Termin vor der Strafkammer widerrief, der „Berl. Ztg.“ zufolge, die Zeugin jetzt unter ihrem Eide ihre Aussage und es erfolgte daher die Freisprechung.

**Provinz Sachsen.** [Zum kommunalen Wahlrecht.] Im „Rechtsschutz“ No. 8, 1898, schreibt Kollege Blümel-Breslau über das Gemeindewahlrecht des Lehrers. Seine Behauptung, dass dem Lehrer das aktive Gemeindewahlrecht zustehe, wenn er mindestens ein Jahr im Orte weilt und zur Staatssteuer veranlagt ist, habe ich bestätigt gefunden. In allen ländlichen Ortschaften hiesiger Gegend sind sowohl die Schulzen als auch die Amtsvorsteher der Meinung, dass die Lehrer nicht wahlberechtigt sind, wenn sie nicht Grund- oder Hausbesitzer sind. Anlässlich einer Schöppenwahl, zu der ich vom Ortsschulzen nicht eingeladen war, stellte ich beim Landratsamt eine Anfrage in dieser Angelegenheit. Da wurde mir der Bescheid, dass ich in der Zeit vom 15. bis 30. Januar, wenn die Wählerlisten im Schulzenamt ausliegen, mich dort überzeugen möchte, ob ich in die Liste aufgenommen sei, wenn nicht, die Aufnahme sofort beantragen wolle. Damit ist mir das Recht, an allen Gemeindewahlen teilnehmen zu dürfen, zuerkannt worden, obwohl ich weder Grund- noch Hausbesitzer bin und auch keine Gemeindeabgaben bezahle.

„Pr. Lztg.“

**Hannover.** [Ist ein Lehrer zu Feuerlöschdiensten verpflichtet?] Ein Kollege in Ostfriesland war bei einem Brande seitens des Branddirektors zur Hilfeleistung an den Feuerspritze aufgefordert worden, hatte sich aber geweigert, Dienste zu leisten, weil noch zahlreiche andere Bürger unthüttig waren und er auch meinte, er sei nach einer dort geltenden landrätlichen Verordnung von dgl. Diensten befreit. Diese Verordnung besagt, dass Geistliche, Kirchen- und Schuldienner nicht zur Hilfeleistung verpflichtet sind. Der Kollege erhielt nun einen polizeilichen Strafbefehl über 3 M., gegen den er richterliche Entscheidung beantragte, da er sich nach dem Wortlaut jener Verordnung als Schuldienner betrachtete. Das Schöffengericht verurteilte ihn aber und führte aus: „Der Angeklagte meint unter die Kategorie der Schuldienner zu fallen. Mit Unrecht. Unter Kirchen- und Schuldienern sind zu verstehen diejenigen Personen, denen die Beaufsichtigung, Reinigung und Schließung der Kirche und Schule übertragen ist. Diese Gebäude sollen im Falle eines Brandes der Wächter nicht entbehren. Deshalb sind Kirchen- und Schuldienner von der Hilfeleistung bei Bränden befreit. Den Geistlichen ist diese Befreiung vermöge ihrer Stellung zu Teil geworden. — Es ist auch nicht abzusehen, wärum die Volksschullehrer besser gestellt sein sollten als die übrigen öffentlich Angestellten, zu denen sie doch zweifellos gehören, da es wohl öffentlich Angestellte geben dürfte, deren Amt hinter dem eines Lehrers nicht zurücksteht.“ Auf Veranlassung der Rechtsschutzkommission des Deutschen Lehrervereins legte der Verurteilte Berufung ein und erzielte Freisprechung. Das Landgericht ließ die Frage, ob unter Schuldienern in der Polizeiverordnung Lehrer gemeint seien, unerörtert, führte dagegen Folgendes aus: „Die Pflicht zur Hilfeleistung bei einem Brande ist zweifellos zu den persönlichen Gemeindediensten zu rechnen: von diesen aber sind nach § 10 Abs. 2 der Königl. Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, die Elementarlehrer befreit mit Ausnahme des hier nicht vorliegenden Falles, dass die Dienste auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten.“

**Westfalen.** [Konflikt.] Zwischen der Regierung in Arnsberg und der Stadtgemeinde Schwelm i/W. ist es zu einem Konflikt gekommen. Die Regierung hatte von der Stadt Schwelm die Neu-anstellung von drei Rektoren verlangt. Die Stadt Schwelm hatte dies abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass dies dem Schulstatut entgegen sei. Schließlich ernannte die Regierung über den Kopf der Stadtverwaltung hinweg drei Rektoren und ordnete deren zwangsweise Etatisierung an. Die Stadt Schwelm weigert sich aber andauernd, der Regierung nachzugeben und hat jetzt das Oberverwaltungsgericht angerufen.

**Rheinprovinz.** [Der städtische Kreisschulinspektor Jaesche] in Elberfeld ist wegen angeblicher Sittlichkeitsverletzungen aus seinem Amte plötzlich entlassen worden. Herr Jaesche hat Elberfeld bereits verlassen; seiner Frau soll seitens der Stadt eine Unterstützung zu teil werden. Die vielen Gläubiger des Herrn Jaesche, meist Lehrer, die eine Gesamtforderung von etwa 7000 M. haben, wollen nunmehr ihre Ansprüche bei der Stadtkasse geltend machen; sie werden damit aber wohl keinen Erfolg haben, da Herr Jaesche sein Gehalt bereits im voraus erhalten und keine Forderungen mehr zu stellen hat. Herr Jaesche bezog ein Gehalt von 7000 M. So berichtet die „Barm. Ztg.“

**Osterreich.** Der sozialdemokratische Abg. Daszynski gab in einer Rede im österreichischen Abgeordnetenhaus eine Darstellung der entsetzlichen Schulzustände in Galizien und besprach die jämmerliche Bezahlung der galizischen Lehrer. Er erzählte, dass einer Abordnung von galizischen Lehrern Herr v. Jaworski sagte: „Als arme bittende Lehrer sind Sie zu anständig gekleidet.“

## Amtliches.

**Remunerierung von Elementar- und von technischem Hilfsunterricht an nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten höheren Lehranstalten.** (Ministerialerlass vom 16. Juli 1898.) Es ist zur Sprache gebracht worden, ob die Patronate der nichtstaatlichen, vom Staate nicht unterstützten Anstalten, welche nach § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 verpflichtet sind, die Remunerierung für wissenschaftlichen und Zeichenunterricht nach den in dem Erlass vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229 — für die staatlichen, die vom Staate verwalteten und die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten zu bemessen, auch da, wo es sich um die Remunerierung von Elementar- und sonstigem technischen Hilfsunterricht handelt, an die in dem bezeichneten Erlass getroffene Festsetzung der Höhe der Remuneration gebunden sind.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung dieser Sätze ist weder ausdrücklich ausgesprochen, noch lässt sie sich aus der im § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 in Bezug auf die Besoldung der technischen, Elementar- und Vorschullehrer gegebenen Vorschrift herleiten. Immerhin erscheint es dringend erwünscht, dass hier ein Unterschied nicht gemacht wird. Es ist daher vorkommenden Falles nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass der fragliche Hilfsunterricht bei den nicht unterstützten nichtstaatlichen Anstalten nach demselben Satze bemessen wird, wie er für die übrigen Anstalten vorgeschrieben ist. (U. II. 1467.) („Centralblatt“ Oktober 1898.)

## Vereins-Nachrichten.

### Schlesischer Provinzial-Lehrer-Verein.

#### Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses.

##### 1. Eingegangen sind:

- von der Presskommission der Artikel: „Ein Held“.
- aus Berlin der Rechnungsabschluss vom deutschen Lehrerverein, derselbe wird einer Kommission zur Prüfung übergeben.

2. Der Ausschuss nimmt die Berichte über die wohlgelungene Jubelfeier (25-jähr.) des Vereins Jauer und über den würdigen und erhebenden Verlauf der Feier des 70. Geburtstages des Pastors Seyffarth-Liegnitz entgegen.

3. Der Schriftführer Joseph Schink legt den Entwurf zur neuen Statistik vor; derselbe wird vom Ausschuss genehmigt.

4. In längerer Diskussion wird ein Antrag des Vereins Liegnitz-Land betr. Bewertung der Dienstwohnung besprochen.

5. Hauptgegenstand der Tagesordnung war die Besprechung des vorliegenden Entwurfs des Reliktengesetzes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Materie wird Sonnabend den 4. Februar eine Gesamt-Vorstandssitzung in Breslau abgehalten werden.

**Allgemeiner Breslauer Lehrerverein.** Die Herren Kollegen, welche sich zur Teilnahme an fremdsprachlichen Kursen gemeldet haben, werden dringend ersucht, zu einer Besprechung dieser Angelegenheit Montag den 6. Februar abends 8½ Uhr im Lesezimmer zu erscheinen. Leschhorn.

**Allerheiligen.** Sitzung mit Damen Sonnabend den 11. Februar im Konschakschen Saale zu Ostrowine. 1. Vorstandswahl und Geschäftliches. 2. Gemütliches Zusammensein.

**Brieg.** Sitzung Dienstag den 7. Februar abends 7½ Uhr in der Reichskrone. 1. Vortrag: „Goethes Einfluss auf Karl August von Weimar und seine Tätigkeit als Minister“ (Zimmer). 2. Fragekasten. — Die Beiträge für den Pestalozziverein sind fällig.

**Bernstadt.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar nachm. 4 Uhr im „Blauen Hirsch“. 1. Referat aus den „Neuen Bahnen“. 2. Mitteilungen.

**Beuthen-Carolath.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar in Carolath im „Jägerhof“. 1. „Neues Altes“ Ansprache des Vorsitzenden (Böhm-Beuthen). 2. Vortrag (Völkel-Reinberg). 3. Geschäftliches. 4. Gesang; „Heim“ nicht vergessen.

Breslau, 2. Februar 1899.

**Dittmannsdorf.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar im Vereinslokal. 1. Vortrag (Franz I.) 2. Referat der Neweschen Rechen- und Raumlehrehefte (Schwarz und Pohl). 3. Verschiedenes.

**Haynan.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar nachm.  $\frac{1}{2}$  Uhr in Schmidts Hotel. 1. Bericht über die Seyffarth-Feier (Koll. Lemke). 2. Kulturbilder aus dem Mittelalter (Schikora).

**Jänkendorf O.L.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar. 1. Jahresbericht. 2. Rechnungslegung. 3. Bericht über das Lehrerheim. 4. Vortrag: "Volksmärchen als Lehrstoffe des erziehenden Unterrichts" (Koll. Müller-Sch.)

**Lauban.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar nachm. 4 Uhr im Gambrinus. Besprechung des Gesetzentwurfes betreffend die Witwen- und Waisenversorgung. Herr Rektor Kopsch hat uns denselben übersandt mit dem Ersuchen, ihm unsere Wünsche mitzuteilen.

**Reichenbach i/Schl.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar nachm. 4 Uhr im Hotel zur Sonne. 1. Vortrag: "Erkenne dich selbst" (Waldowsky). 2. Das neue Reliktengesetz. 3. Mitteilungen.

**Saaran.** Vereinskränzchen Mittwoch den 8. Februar im Schadeckschen Saale. Beginn abends 6 Uhr. Um zahlreiche Beteiligung mit Damen wird ersucht. Gäste willkommen.

**Wohlan.** Sonnabend den 4. Februar abends  $7\frac{1}{2}$  Uhr im Vereinslokal Wintervergnügen.

**Zackenthal.** Sitzung Sonnabend den 4. Februar in "Selesia" Petersdorf nachm. 3 Uhr. 1. Vortrag: "Sinnestätigkeit" (Neumann). 2. Vorlage der revidierten Statuten. 3. Mitteilungen.

#### Spar- und Darlehnskasse für Lehrer und Lehrerinnen zu Breslau.

Die diesjährige ordentliche **Generalversammlung** unseres Vereins findet Sonnabend den 25. Februar abends 8 Uhr in Barons Restaurant, Klosterstraße 32, statt.

##### Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts.
2. Bericht des Aufsichtsrates und Erteilung der Decharge.
3. Festsetzung und Bewilligung von Honoraren.
4. Festsetzung des Reservefonds.
5. Festsetzung der Dividende.
6. Wahl des Vorstandes.
7. Wahl des Aufsichtsrates.
8. Anträge des Kuratoriums:
  - a) Die Generalversammlung beschließt die Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter derselben Firma.
  - b) Sie gibt dem Kuratorium den Auftrag, alle Vorbereitungen so zu treffen, dass die Anmeldung zum Genossenschaftsregister am 2. Januar 1900 erfolgen kann.
  - c) Für die Neubearbeitung der Satzungen auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes wird eine Kommission gewählt. Die neuen Satzungen gelangen durch eine demnächst einzuberufende Generalversammlung zur Beschlussfassung und ev. Annahme.

##### Das Kuratorium:

G. v. Adlersfeldt, Vorsitzender.

**Anmerkungen:** 1. Alle Sendungen an die Kasse bitten wir wie nachstehend zu adressieren: "An die Spar- und Darlehnskasse für Lehrer und Lehrerinnen zu Breslau VIII, Klosterstraße 32."

2. Allen Sendungen ist die Mitgliedsnummer beizufügen.

3. Bei Geldsendungen ist der Abtrag beizufügen. Die Zinsen sind stets zum vollen Zehnpfennig abzurunden.

##### Der Kassenvorstand.

#### Danksagung.

Es sind mir an meinem 70. Geburtstage aus allen Teilen Deutschlands und auch aus dem Auslande, namentlich aber von meinen lieben Brandenburgern und Schlesiern so zahlreiche Beweise freundlicher Zuneigung zugegangen, dass ich dafür kaum entsprechende Worte des Dankes finden kann. Leider ist es mir nicht möglich, alle die Telegramme — an 300 — und Briefe — an 200 — einzeln dankend zu beantworten. So will ich denn einstweilen auf diesem Wege meinen innigsten Dank aussprechen, namentlich auch meinen lieben Vereinsgenossen in Liegnitz und vor allem dem Vorsitzenden des hiesigen Lehrer- und schlesischen Pestalozzi-Vereins, meinem lieben Freunde Herrn Gensel, die alle mit großer Aufopferung mir einen so schönen Tag bereitet haben, einen Tag der Liebe, wie ich keinen zweiten in meinem Leben gehabt habe. Dank aber auch den lieben Freunden, die aus weiter Ferne gekommen

waren, mir den Tag zu verschönern und seine Freude zu erhöhen. Dank den lieben Vereinsgenossen, die, da sie nicht persönlich erscheinen konnten, mir durch Telegraph und Brief ihre Liebe kund thaten. Dank, herzlichen Dank Ihnen allen! Sie haben mich mit neuer Freudigkeit, neuem Mute, neuer Kraft ausgerüstet, zu wirken, so lange es Tag ist, für unsere liebe Volksschule und ihre Lehrer, für das deutsche Volk und seine Kinder — und für unsern Vater Pestalozzi, den Segen der Menschheit! —

Ich hoffe, dass einer der hiesigen Herren Kollegen noch eine besondere Festnummer mit einer Darstellung dieses schönen Lehrerfestes, — denn das war es, und ich war nur die unverdiente Ursache, — eines Festes, wo der schöne Geist unserer Lehrervereinigungen im hellen Glanze strahlte, mit seinen Reden, Liedern und sonstigem Zubehör verfassen wird, die will ich dann als besonderen Dank den lieben Gratulanten übersenden. Einstweilen gebe ich einen kürzeren Bericht, wie er im Liegnitzer Tageblatt erschienen ist.

Liegnitz, den 23. Januar 1899.

L. W. Seyffarth.

#### Deutsches Veteranen-, Invaliden- und Beamten-Heim.

Wie uns mitgeteilt wird, ist unter Vorsitz des Herrn Grafen Bernstorff der Verein Deutsches Veteranen-, Invaliden- und Beamten-Heim zu Berlin begründet worden. Derselbe stellt es sich zur Aufgabe verabschiedete Offizieren, Veteranen und invaliden Soldaten aller Chargen, ferner gewesenen Beamten, Witwen und unversorgten Kindern derselben, billiges Unterkommen, Hilfe im erkrankten Zustand, Pflege nach überstandener Krankheit und Unterstützung in allen Nöten des Lebens, soweit dies thunlich, zu gewähren.

Der Staat kann leider nicht immer helfend eingreifen, wo er es gern möchte, und deshalb soll es dieser Verein übernehmen und es sich zur Haupt- und Lebensaufgabe machen, dem Staat zu helfen und uneigennützig dafür zu sorgen, dass jede Not und pekuniäre Sorge, von den Veteranen, Invaliden und gewesenen Beamten, die doch dem Staat gedient haben, möglichst abgewandt wird.

Dieser Verein soll allen Veteranen, Invaliden und gewesenen Beamten ohne Ansehen der Person und gleichviel welcher Confession seine Hilfe und Unterstützung zuteil werden lassen.

Die Hilfe und Unterstützung des Vereins soll in selbstloser, humaner, väterlicher Weise schonend so erfolgen, dass kein Unterstützungsbedürftiger dadurch beschämmt wird.

In liebervoller Weise „helfen“ soll der Verein, und dass es ihm gelinge, gebe Gott!

Die eine Abteilung soll nahe Berlin errichtet, die andere nach Grünberg i/Schl. verlegt werden, besonders sollen die Kranken und Convaleszenten-Heime hier untergebracht werden. Das Präsidium haben die Herren Graf von Bernstorff Geheimer Ober-Regierungsrat, Vortragender Rat im Kultusministerium Kammerherr S. M. des Kaisers, Reichstags-Abgeordneter und Freiherr von Broich, Geheimer Ober-Regierungsrat, Vortragender Rat im Staats-Ministerium, übernommen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Königliche General a. D. von Baczko, Kaufmännischer Leiter Herr Direktor Leo Chodziesen, Berlin W. Leipzigerstr. 126, die Leitung der Abteilung Grünberg i/Schl. ist Herr Dr. Fischer übertragen. Bankhaus des Vereins: Berliner Commerz-Bank, A. Maerker & Co. Berlin W., Markgrafenstraße 43/44. Auch Damen können Mitglieder werden und ist die Bildung eines Damen-Komitees in Aussicht genommen. Wir wünschen diesem humanen echt patriotischen Unternehmen das beste Gedeihen und teilen noch mit, dass Meldungen zum Eintritt in diesen Verein an Herrn Direktor Leo Chodziesen, Leipzigerstr. 126, zu richten sind.

#### Vermischtes.

**Tiere, die niemals trinken.** Nach dem „Chasseur illustré“ gibt es auf Erden mehrere Arten Tiere, die während ihres ganzen Lebens nie einen Tropfen Wasser getrunken haben; dazu gehören die Lamas von Patagonien und gewisse Gazellen im äußersten Orient. Ein Papagei hat 52 Jahre im Zoologischen Garten zu London gelebt, ohne einen Tropfen Wasser zu trinken, und einige Naturforscher sind der Ansicht, dass die wilden Kaninchen nichts anderes trinken, als den Thau von den Gräsern und Kräutern. Eine ganze Anzahl Reptilien, Schlangen, Eidechsen und etliche Froscharten leben und gedeihen an vollständig wasserlosen Orten. Man kennt auch

eine Mäuseart, die in den dürren Ebenen West-Amerikas lebt, obwohl daselbst fast immer Wassermangel herrscht. In Frankreich giebt es Rinder- und Schafherden, die fast niemals trinken und die doch eine vorzügliche Milch liefern, aus der man den berühmten Roquefortkäse macht. Dass es Menschen giebt, die nie einen Tropfen Wasser über ihre Lippen bringen, ist bekannt; diese können hier jedoch nicht in Betracht kommen, da sie andere, geistigere Flüssigkeiten vertilgen.

**Kolumbus Gebeine.** Die Überbringung der Gebeine von Kolumbus aus Havanna an Bord des spanischen Panzerschiffes „Conde de Venadito“ gestaltete sich zu einer großen Feier. Auf den Straßen, die zum Hafen führen, bildete spanisches Militär Spalier, auch eine Abordnung Unionstruppen und Marine war anwesend. Dem von der spanischen Flagge bedeckten Sarge, der die Reste des Entdeckers von Amerika umschließt, folgten unter Vorantritt des Erzbischofes und der gesamten Geistlichkeit der Generalgouverneur Castellanos, die Offiziere und die Stadtbehörden. Nachdem am Hafen, wo sich eine zahllose Menge versammelt hatte, der Erzbischof ein Gebet gesprochen hatte, wurde der Sarg an Bord eines Schleppers gebracht, der die Asche von Kolumbus an Bord des Panzerschiffes brachte, während die Hafentore Salut schossen. Die seltsame Feier ging den Spaniern mehr zu Herzen, als der Verlauf der letzten Ereignisse. Die Fortbringung der Gebeine des großen Entdeckers und ersten Gouverneurs von Kuba bedeutete für sie das definitive Ende der früheren Herrschaft. General Castellanos sowie der Erzbischof vermochten ihre Thränen nicht zurückzuhalten. In der Kathedrale, wo erst vor wenigen Jahren das Grabmal Colons neuen Schmuck erhalten hatte, wurde die Gedenktafel verhüllt. Die Inschrift lautet: „A Castilla y Aragon. Otro Mundo dio Colon“. „Castilien und Aragonien beschenkten Colon mit einer neuen Welt“. Dieses Weltreich liegt nun in Trümmern und seine Erben wollen den Erben des Namens Kolumbus und seinem direkten Nachkommen, dem Herzog Veragua, nicht einmal die Pension zahlen, welche Spanien bisher Kolumbus Nachkommen gezahlt hat.

**Geschichtliche Anekdoten.** Wenn selbst die Neuzeit so unerwesene Legenden, wie die von der Garde, die wohl stirbt, doch sich nie ergiebt, hat entstehen lassen können, so dürfen wir uns nicht wundern, dass so manches aus dem Altertum zitierte Wort sich nicht als historisch erweisen lässt. Das „Ceterum censeo“ des alten Cato findet sich bei keinem klassischen Lateiner; die Geschichte von den Riesen-Brennspiegeln, wodurch Archimedes die römische Flotte vor Syrakus in Brand gesteckt habe, wird erst im 6. Jahrhundert n. Chr. erwähnt; ob der pythagoräische Lehrsatz wirklich von diesem Weisen zuerst aufgestellt worden ist, steht dahin; jedenfalls hat er nicht, wie behauptet wird, 100 Ochsen aus Freude darüber geopfert; denn ein solches Blutbad verbieten ihm schon seine eigenen vegetarischen Lehren. Dass unsere Vorfahrt, die Vandalen, die Kunstschatze Roms zerstört hätten, diese Mäl ist erst 100 Jahre alt und von dem französischen Abbé Gregoire aufgebracht; die wirklichen Urheber des „Vandalismus“ waren die römischen Adeligen des Mittelalters, die bei ihren kommunalen Kriegen selbst die Kunstwerke nicht schonten.

## Rezensionen.

**E. Ries. Gegen den Knaben-Handarbeits-Unterricht.** Gesammelte Aufsätze der Frankfurter Schulzeitung. Frankfurt a/M., Kesselringsche Hofbuchhandlung. 55 Seiten.

Wir machen hiermit auf das Werk des bekannten Kämpfers gegen den Knaben-Handarbeits-Unterricht nur aufmerksam, da uns der knappe Raum nicht gestattet, hier pro oder contra Stellung zu nehmen. Das Buch wird allen denen, welche zwecks Bildung eines objektiven Urteils auch stets den Gegner zu Gehör kommen lassen, willkommen sein. E.

**30 Karten zur deutschen Geschichte.** (Kleine Ausgabe der „Karten und Skizzen“), von Prof. Dr. **Eduard Rother**. Verlag von August Bagel, Düsseldorf. Preis kart. 1,20 M.

Diese 30 Karten sind ein vorzügliches Anschauungsmittel für die deutsche Geschichte. Es sind umfassende Gebietskarten und Schlachtenpläne. Durch markante Linien sind die Bewegungen von Völkern, Stämmen oder Heeresabteilungen skizziert. Der begleitende Text ist der Stoff aus der deutschen Geschichte in gedrängtester Form. Dadurch wird das Heft zugleich ein treffliches Wiederholungsmittel. Für Seminare und Präparanden-Anstalten sehr zu empfehlen.

**Dr. Richard Schillmann, Schulinspektor a. D., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Geschichte.** Berlin 1898, Nikolaische Verlags-Buchhandlung (R. Stricker). 39. Auflage. 188 Seiten, geb. 75 M.

Angepasst dem Lehrplan der Berliner Gemeindeschulen, manigfache Hinweise enthaltend auf historische Stätten in und bei Berlin, das Wissenswerte in anschaulicher und ausführlicher Form darbietend, ist das Büchlein sehr gut verwendbar. Trotzdem es in 39. Auflage vorliegt, sind noch eine Anzahl Wörter in alter Orthographie vor-

handen (buck, scheeren, Wehrgeld, Würtemberg, Ens). Seite 97 heißt es: „Seitdem (seit 1466 nämlich) ist in einem Teile Westpreußens der katholische Glaube und die polnische Sprache wieder herrschend geworden.“ Das stimmt bezüglich der polnischen Sprache, nicht aber bezüglich des katholischen Glaubens, das „Wieder“ passt auch nicht.

**L. Mittenzwey, Schuldirektor, Franengestalten.** Ein historisches Hilfsbuch, gewidmet der Schule und dem Hause. Wiesbaden 1898, Verlag von Emil Behrend, 152 Seiten, Preis 2 M.

Die 50 Abschnitte des Buches hat Verfasser in der Weise gruppiert, dass im ersten Teile Biographien, im zweiten Artikel mehr allgemeiner Natur, Episoden aus dem Leben geschichtlich bekannter Frauen, Briefe etc. untergebracht sind. Zur Pflege echt weiblichen Sinnes ist das Büchlein wohl geeignet, und sei es besonders für die evangelische Schule und das evangelische Haus empfohlen. Die Prachtband-Geschenk-Ausgabe mit dem Bilde unserer Kaiserin kostet 3 M.

**Ackermann, Eduard, Direktor der Karolinenschule und des Lehrerinnenseminar zu Eisenach.** Die häusliche Erziehung. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne. 2. Auflage. 248 S.

Wir liegendes Buch ist hauptsächlich für solche Leser geschrieben, die bei der häuslichen Erziehung an erster Stelle in Frage kommen, also für die Eltern, besonders aber für die Mütter. Eingehendere wissenschaftliche Erörterungen sind deshalb soviel als möglich vermieden worden. Wir können nur wünschen, dass es sich einen großen Leserkreis erwerben möge.

**Der Schulpapst von Dr. L. Bornemanu.** Hamburg, Selbstverlag. Preis?

Unter diesem Titel erscheint eine Reihe von Heften, in denen der Verfasser gegen alle diejenigen Einrichtungen auf dem Schulgebiete kämpft, welche die Individualitäten zu vernichten drohen, vornehmlich gegen die Bureaucratie. Das Leitwort des vorliegenden 2. Heftes lautet: „Zurück zu gesunder Einfachheit.“ Verfasser fordert vor allen Dingen eine Reform der höheren Schulen.

**Schönschnellschreiben, Rund- und gotische Schrift in kurzer Zeit durch Selbstunterricht ohne Lehrer zu erlernen von Carl Janes.** Verlag von Karl Schimmelwitz, Leipzig. Preis 1 M.

Verfasser gibt sich nicht viel mit Methodik ab. Wir raten ihm, noch einen Schritt weiter zu gehen und dem Lernenden nur die Worte: „Übe die einzelnen Formen so oft, bis Du sie genau so bringst, wie sie auf den Musterblättern Dir vorgeschrieben sind“, als einzigen methodischen Wink auf den Weg zu geben. Mehr sagen die in dem Schriftchen enthaltenen 6 Seiten Text auch nicht. Die Buchstabenformen sind flüssig und gefällig.

## Vakanz

Weigeldorf Kreis Reichenbach i/Schl. 3. evang. Lehrerst. 1000 M Grundgeh., 120 M Alterszul. Meldungen an Herrn Graf von Seherr-Thoss in Weigeldorf.

## Briefkasten.

**Sch. in R.** Soll kommen; diesen Grundsatz muss man teilen. — **L. in E.** Für den freundlichen Rat sagen wir besten Dank. Wir haben den Vorschlag an die Adresse des betr. Kollegen übermittelt. Leider fürchtet sich derselbe seines nervösen Zustands wegen, diese immerhin anstrengende Laufbahn zu betreten. — **G. in G.** Wir müssen in diesem Punkte die Mittelstraße gehen. Den ersten Art. würden wir, wenn einmal gelegenere Zeit kommt, ganz gern abdrucken. — **mm.** Wir empfehlen Ihnen die „Tgl. Rundschau“, die auch unsere Interessen wacker vertreibt. — **Bl. in Wg.** Es fragt sich, ob wir Raum finden werden. Jetzt wimmelt es wieder. — **F. in Gtz.** Solche Berichte aus dem Vereinsleben der Provinz, die von allgemeinem Interesse sind, haben wir ausdrücklich schon mehrfach gewünscht. Eher mag jeder andere Stoff liegen bleiben. Schlesien voran! — **G. L. O.** Natürlich wird dieser Bericht kommen. Die Honorarfrage ist etwas heikel; vielleicht schreiben wir Ihnen per Postkarte unsere Ansicht. Was wir thun können, geschieht allewege. — **H. M. in K.** Aus besonderen Gründen wollen wir von der Veröffentlichung Ihres „Eingesandt“ abstehen. — **Sch. in Sch.** Wenn möglich, nächste Nr. — **D. in St.** Das ist wohl doch eine bedenkliche Geschichte. Wir haben uns noch nicht recht entschließen können. — **C. B. in M.** Sie haben keinen Anspruch, falls Ihnen Reisespesen nicht ausdrücklich zugesichert worden sind. — **B. in Kl. D.** Das Landrecht kennt nur „die Herbeiholung neuer Schulmeister“ und das Besoldungsgesetz ist nur anwendbar bei „Versetzungen im Interesse des Dienstes“. Beides trifft bei Ihnen nicht zu, es ist also rechtlich nichts zu fordern. Sollte die Gemeinde freiwillig sich nobel machen — dann wäre das etwas Anderes. Gruß von Bl. — **T. S.** Anspruch haben Sie nicht an die Stube. Versuchen Sie zunächst auf gütlichem Wege bei der Gemeinde zu ihrem Ziele zu gelangen.

Wird Ihnen die Bitte nicht gewährt, so wenden Sie sich an die Regierung. Das Gesetz ändert an den bestehenden Wohnungen nichts. — Rheumatiker hier. Ein besonders zugesprochenes Recht auf Mitbenutzung des Amtszimmers dürften die Lehrer nicht haben. Anstand und Kollegialität erfordern jedoch, dass ihnen in Ermangelung besonderer Lehrerzimmer der Zutritt während der Freipausen bereitwilligst gewährt wird, damit sie sich auf den kalten, zugigen Korridoren nicht erkälten. — A. G. in S. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Ihnen etwas abzuziehen. Beschwerde bei Regierung, Oberpräsident und event. Klage.

**Seyffarth-Feier.** Die anlässlich der Seyffarth-Feier gemachte photographische Aufnahme ist wohlgehalten und gegen Einsendung von 2,50 M zu beziehen durch Carl Seyffarths Buchdruckerei in Liegnitz.

## Ball-Seide 75 Pfge.

bis 18,65 per Meter — sowie schwarze, weiße und farbige „Henneberg-Seide“ von 75 Pf. bis Mk. 18,65 per Meter — in den modernsten Geweben, Farben und Dessins. An Jedermann franko und verzollt ins Hans. Muster umgehend.

G. Henneberg's Seiden-Fabriken (k. u. k. Hof) Zürich.

Das Tuch-Versandhaus Conrad & Kammer in Cottbus hat in Rücksicht auf die Vervollständigung der Frühjahrs- und Sommerkleider der heutigen Nummer dieser Zeitung seine Preisliste und Bestellkarte wieder beigefügt. Wie uns mitgeteilt wird, weist eine Menge von Zeugnissen nach, dass seine Zusagen erfüllt werden und allgemein befriedigt haben.

Ida Wolf  
Max Bunzel  
Verlobte.  
Pechern bei Priebus.

Priebus.  
Die Verlobung unserer einzigen Tochter **Elly** mit dem Königlichen Eisenbahn - Stations - Aspiranten Herrn **Otto Schulze** erlauben sich hiermit ergebenst anzuseigen.

Ziegenhals, im Januar 1899.

Kantor Büchel  
nebst Frau Pauline geb. Kittlass

Als Verlobte empfehlen sich:  
**Elly Büchel**  
**Otto Schulze.** [50]

Als Verlobte empfehlen sich:  
**Alma Maywald**  
**Paul Büchel**  
Leobschütz. Ziegenhals.

Allen lieben Freunden für die vielen Beweise inniger Teilnahme bei dem so frühen Heimgange unserer teuren Gattin u. Mutter, insbesondere auch für den erhebenden Grabgesang den herzlichsten Dank.

Der trauernde Gatte  
W. Kugler.

Die neugegründete **Lehrerstelle** in Klei-Bresa, Bez. Breslau, ist zum 1. April d. J. zu besetzen. Grundgehalt 1000 M, Alterszulage 100 M. Halbtagschule, im ganzen ca. 50 Kinder. Schulhaus, einschl. guter Wohnung, neu erbaut; gute Dorflage, 1/4 Stunde vom Bahnhof. Bewerbungen unter Einreichung der Zeugnisse der 1. u. 2. Prüfung an den zuständ. Ortsschulinspektor Herrn Pastor Neugebauer in Klein-Bresa zu richten. [47]

**Der Patron.**  
(gez.) von Skrbensky.

## G. Wolkenhauer, Stettin

Hof-Pianofortefabrikant.

Errichtet 1853.

### HOFLIEFERANT

Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen,  
Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs von Baden,  
Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar,  
Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin,  
Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preussen.

**Specialität:** **Wolkenhauer's Lehrer-Instrumente**, mit neuen Cello-Resonanzböden, unverwüstlichen Mechaniken und von unübertroffener Haltbarkeit. **20 Jahre Garantie.** Erstklassiges Fabrikat. Vielfach prämiert. Königl. Preuß. Staatsmedaille für gewerbliche Leistungen.

**Franko-Lieferung.** Probesendung. Barzahlungsrabatt. Teilzahlung gestattet.

Illstr. Preislisten franko und kostenlos.

[9e]

Allerhöchste Auszeichnungen:  
Orden, Staatsmedaillen etc.

**E M M E R**  
Pianinos 450 M an,  
Flügel

10jährige Garantie,

Harmoniums 95 M an.  
Abzahlung gestattet.  
Bar, Rabatt und Freisendung.

**Fabrik: W. Emmer, Berlin C.,**  
Seydelstr. 20.

Preislisten, Musterbücher umsonst.  
Die Herren Lehrer erhalten Extrapreise.



Ed. Seiler, Liegnitz.

Grösste P.-Fabrik Ost-Deutschlands.

25 000 Stück gefertigt.

Prämiert auf 15 Ausstellungen.

Schülerbibliotheken werden von uns auf Grund langjähriger Erfahrung und umfangreicher Bezüge unter Berücksichtigung der konfessionellen und örtlichen Verhältnisse zweckmäßig eingerichtet und ergänzt. Die von den ländl. Jugendschriftenkommissionen empfohlenen Bücher sind meist in festen Bibliothekseinbänden gebunden auf Lager. Verzeichnisse stehen zu Diensten. Bei Aufträgen über 10 M versenden wir franko.

Priebatsch's Buchhandlung.

## Präparanden-Anstalt zu Grossburg.

Befähigte Knaben finden zu Ostern Aufnahme. Der Unterricht wird in aufsteigenden Klassen von 4 Lehrern (einschließlich eines besonderen Präparandenlehrers) erteilt. Pensionen für 180 M in den Lehrerfamilien. Schulgeld 50 M. Anmeldungen beim 1. Lehrer. [40b-e]

### Das Kollegium der Anstalt.

Reinsch. Loch. Pätzold. Geyer.

In keiner Schule sollte fehlen:

## Nützliche Vogelarten

nebst ihren Eiern,  
deren Schutz behördlich angeordnet ist,

### 7 Farbendrucktafeln mit 42 Arten.

(Format 42/32 cm) in 18farbigem Chromodruck von Buscher, herausgegeben von Farwick. Nebst erläuterndem Text.

Gegen Einsendung des Betrages liefern wir diese 7 Tafeln auf Karton gedruckt in Mappe, in neuen Exemplaren statt 6,80 M zu dem ermäßigten Preise von nur 3 M.

Die Bilder sind schön und für den Preis außerordentlich billig.

## Priebatsch's Buchhandlung

Breslau, Ring 58. Hauptzweig: Lehrmittel.

### Deutscher schreibe mit deutschen Federn.

Wer mit einer guten deutschen Feder schreiben will, fordere Brause-Federn mit dem Fabrikstempel

## BRAUSE & C° Jserlohn

Unübertrifft, den besten, englischen ebenbürtig. Man probiere No. 21, 31, 33, 51, 53, 82, 112. Das Gross 1 Mk.

Zu beziehen durch die Schreibwarenhandlungen.

500 Choral-Zwischenspiele f. d. Orgel.  
3. verb. Aufl. ff. Stich, vorzügl. rezens.  
Gegen 1,50 M Nachnahme von Otto Schwarzlose, Aschersleben.

Pianinos. neu kreuzsaitig  
von 380 M an.  
Franke-Probesend. 15 M monatl.  
Fabrik Stern, Berlin, Neanderstr. 16.

### Pianinos, Harmoniums,

von 400 — M an. von M 80, — an

Amerik. Cottage-Orgeln,

Flügel, Klavier-Harmoniums.

Alle Vorteile. Höchster Rabatt.

Gr. illust. Katalog gratis-franko.

Nichtgefallene Instrumente auf meine Kosten zurück.

Will. Rudolph in Giessen 64.

## Beamenschule Lommatzsch i. Sa. [20c]

Konfirmierte junge Leute und Militärwärter finden gründliche Vorbereitung für die mittlere Beamtenlaufbahn, bezl. für die Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. Prospekt kostenfrei durch den Stadtrat zu Lommatzsch und

W. Hohn, Dir.



## J. Grosspietsch, Hof-Pianoforte-Magazin, Breslau, Schweidnitzer- Stadtgraben No. 22

empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Flügeln, Pianinos** und **Harmoniums**, nur beste Fabrikate.

**Alleinige Niederlage von**  
**Bechstein, Blüthner, Biese, Duysen, Ibach, Kaps,**  
**Quandt etc. etc.**

Gebrauchte Flügel, sorgfältigst wieder hergestellt, sind stets in grösster Auswahl vorrätig. [1e-x]

**Sichere Garantie. Billigste Preisberechnung.**  
**Coulante Zahlungsbedingungen.**

## Berlinische Lebens - Versicherungs - Gesellschaft gegründet 1836.

Den Herren Lehrern Schlesiens **einzig** und **allein** die Berufung gefälligen Nachricht, dass die **linische Lebens - Versicherungs - Gesellschaft** mit dem **Schlesischen Provinzial-Lehrer-Verein** und dem **Pestalozzi-Verein für die Provinz Schlesien** einen Vertrag abgeschlossen hat dahingehend, dass

1. den Herren Lehrern Erlass der Policen- und Arzthonorar-Kosten gewährt wird,
2. die Gesellschaft zu Gunsten der Wilhelm-Augusta-Stiftung und der Pestalozzi-Vereinkasse aus sämtlichen Lebensversicherungen schlesischer Lehrer 4% (vier pro mille) der Versicherungssumme und aus sämtlichen ihr durch schlesische Lehrer aus anderen Berufskreisen zugeführten Versicherungen 1% (ein pro mille) der Versicherungssumme zahlt.

Mithin gewährt die **Berlinische Lebens - Versicherungs - Gesellschaft** **Vergünstigungen**, angesichts derer die Herren Lehrer bei Abschluss einer Versicherung hinsichtlich der zu wählenden Gesellschaft wohl nicht im Zweifel sein können, zumal die alte Berlinische auch in sonstiger Beziehung (billige Prämien, hohe Dividenden etc.) die größten Vorteile bietet.

Tüchtige Vermittler sind stets erwünscht.

Nähre Auskun't wird gern erteilt durch die Agenturen, sowie durch

**Robert Mehlig, General - Agent obiger Gesellschaft**  
Breslau, Ohlau-Ufer 9. 262-12

## Wollen Sie Geld sparen

und trotzdem eine gute Marke rauchen?

Machen Sie einen Versuch mit meinen durch das Kaiserl. Patentamt gesetzlich geschützten Cigarillos, welche ca. 11 cm lang mit f. Sumatra gedeckt, mit einem Mundstück mit Nikotinsammler versehen und daher beim Rauchen der Gesundheit nicht nachteilig sind. Um meine Leistungsfähigkeit in billigen und trotzdem guten Sachen nachzuweisen, versende ich 500 St. für 6,80 M., 1000 St. für 12,80 M. franko per Nachnahme und lege Muster von andern guten Sorten gratis bei. Garantie: Zurücknahme oder Umtausch, daher kein Risiko. [431-k-n]

**P. Pokora, Cigarrenfabrik, Neustadt, Wpr. No. 572a.**



### Debes'sche Schulwandkarten.

Politische Wandkarte der Erde in Planigloben. Westhälften, mit Höhen- und Tiefenprofilen; 1:72:1:58 m. M. 6.— Aufgezogen an Stäben M. 14.— Osthälften, mit vergleichl. Darstellungen der Flächenverhältnisse und Einwohnerzahlen der europ. Staaten u. ihrer Kolonien. 1:72:1:58 m. M. 6.— Aufgezogen an Stäben M. 14.—

Physikal.-polit. Wandkarte von Europa. 1:3.270.000. 1:57:1:73 m. M. 8.— Aufgezogen an Stäben M. 15.—

Polit. Wandkarte des Deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 1:850.000. Mit Nebenkarte: Thüringen und Auhalt, im dopp. Massstab der Hauptkarte. 1:57:1:73 m. M. 6.— Aufgez. an Stäb. M. 13.—

**Fischer u. Guthe, Physikal.-hist. Wandkarte von Palästina.** Nach den Angaben der Bibel bearb. 1:200.000. Mit 3 Nebenkarten: Das alte Jerusalem, Jerusalems Belagerung durch die Römer u. die Sinai-Halbinsel u. ihre Nachbargebiete. 1:73:1:41 m. M. 6.— Aufgez. a. Stäb. M. 13.

Vorstehende 5 Schulwandkarten zusammen bezogen:

roh, statt M. 32.— nur M. 28.— aufgezogen, statt M. 69.— nur M. 65.—

Zum Gebrauch für den heimatkundlichen Unterricht an den Volksschulen eignen sich vorzüglich:

### DEBES, Physik.-polit. Schulkarten. (Heimatkarten.)

12 Karten der preussischen Provinzen, jede Karte im Massstab 1:1.000.000 à 20 Pfennig Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden) 1:1.000.000. 50 Pfennig.

Egr. Sachsen, 1:720.000, Doppelblatt 20 Pf. Grätzg. Mecklenburg, 1:1.000.000. 15 Pf. Grätzg. Hessen, 1:900.000. 20 Pf.

Thüringische Staaten, 1:1.000.000. 20 Pf.

Bei direktem Bezug von der unterzeichneten Verlagshandlung Franko lieferung.

Ausführlicher Katalog gratis und franko.

## H. Wagner & E. Debes, Leipzig.

● (Preis-Aufschlag.) Gegen Monatsraten à 3 Mark (Preisliste gratis u. franko.) ●

### Goldene Brillen und Pincenez, Reisegläser

mit prima Krystallgläsern von 12 Mark an. — **Reisegläser** inkl. Etui und Riemen von 12 Mark an. — **Barometer** — **Reisszunge - Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktionsapparate** — **Elektromotore** — **Frd. Globen**, **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten. Uhren, Regulatoren, Ketten, Goldwaren. Alteuide — Waffen — Musikwerke. Lampen — Bronze — Kunstguss — Globen.

— Neuer erweiterter Katalog erschienen. [52a]

### Optisches Institut u. Versandhaus F. W. Thiele, jetzt Berlin-Wilmersdorf, Pfalzburgerstrasse 1.



Hoffmann.

Cigarillos  
neutrag. Eisenbau, große Dose,  
elast. Spielart, z. Origin-  
alsatzabz. 10 jähr. Garantie,  
monatl. Theilabz. M. 20.—  
ohne Preisabz., nach auswärts stz.  
Probe. Referenz u. Auflust. Katal. gratis.  
Den Herren Lehrern bonifizire von  
m. Originalabz. bei Selbstabz.  
ob. b. gültiger Empfehlung 10 p. C. außer beim  
b. Baarz. 8 p. C.

**Georg Hoffmann, Pianofabrikant,**  
Berlin, Leipzigerstrasse 50.

Die Schwester eines Lehrers, ev. 22 J., wünscht sich mit einem Lehrer zu **verheiraten**. Baldige Mitgift 6300 M., später noch mehr. Off. u. 0 13 an die Exped. d. Ztg. Bild wird retourniert. [51]

### Schülerbibliotheken.

Zur Ergänzung von Schülerbibliotheken empfehlen wir eine Reihe neuerschienener Bücher zu billigen Preisen. Priebatsch's Buchhdg.



Pianinos, Harmoniums  
amerikanische Cottage-Orgeln  
Klavier-Harmoniums  
faust man am besten und  
billigsten bei  
Friedr. Bongardt & Co.,  
Barmen 5  
Urr. wirklich gute preiswerte  
Fabrikate. Alle Vortheile,  
höchster Rabatt, bequeme  
Büchigabfallende auf unsere Kosten zwit. Reichs. ill. nr. Special-Kataloge freie.



Schuster & Co.  
Sächs. Musikinstr. - Manufaktur  
Markneukirchen 119  
liefern direkt  
ihre vorzüg-  
lichen  
Instrumente  
zu mäßigsten  
Preisen.  
Grosse Auswahl.  
Hauptkatalog postfrei.

### Ahr-Rotweine,

garantiert rein von 90 p. f. an pr. Liter, in  
Gebinden von 17 Liter an und erläutern uns  
bereit, falls die Ware nicht zur größten Zu-  
satisfaktion ausfallen sollte, dieselbe auf unsere  
Kosten zurückzunehmen. Proßen gratis n.  
frank. Gebr. Both, Ahrweiler Gr. 634.

Hierzu eine Sonderbeilage der  
Firma Conrad & Kamberg in Cottbus  
über Anzugstoffe.